



Partnerschaft besiegelt: Mag. Patrick Piccolruaz und Markus Nagele, Präsident von „Vorarlberg isst... Service!“

## Rechtspartner für Gastronomie

„Gastronomiebetriebe profitieren von dieser Partnerschaft durch günstige Gruppentarife und Sonderkonditionen, sie erhalten exakt auf die Branche zugeschnittene Lösungen und ersparen sich die lange Suche nach verlässlichen und kompetenten Ratgebern,“ erklärt der Präsident von „Vorarlberg isst... Service!“, Markus Nagele, die Ziele dieser Dienstleistungs-offensive. In rechtlicher Hinsicht wurde die Kooperation bereits besiegelt: Die Rechtsanwälte Piccolruaz & Müller stehen Gastwirten und Hoteliers ab sofort in juristischen Angelegenheiten zur Seite.

Egal ob man die Gründung eines neuen Betriebes oder eine Erweiterung des bestehenden Unternehmens in Angriff nehmen, den Gastgarten erweitern oder längere Öffnungszeiten anbieten will - In den meisten dieser Fälle stehen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ins Haus, bei denen die Anliegen von Nachbarn, Sachverständigen, Behördenvertretern und Unternehmern unter einen Hut gebracht werden sollen. Auch wenn sich Anrainer etwa über Lärm- oder Geruchsbelästigung beklagen, sind oft langwierige Verhandlungen die Folge. Die Rechtsanwälte Piccolruaz und Müller bringen ihre Erfahrung in der

Vorbereitung, bei der Verhandlung vor Ort und in Berufungsverfahren ein.

Während Mitarbeiter in der Regel durch die Arbeiterkammer kostenlose Rechtsberatung erhalten, muss sich der Unternehmer selbst darum kümmern und auch die Kosten tragen. Im Rahmen der Kooperation „Vorarlberg isst... Service!“ werden Hoteliers und Gastronomen von den Rechtsanwälten Piccolruaz und Müller in allen arbeits- und sozialgerichtlichen Streitfällen vertreten und kompetent beraten.

Die Umgründung eines Unternehmens, die Übergabe an die nächste Generation, der Verkauf oder die Verpachtung werfen eine Reihe zivil- und steuerrechtlicher Fragen auf, bei denen fachkundige Beratung unverzichtbar ist. Mit den Netzwerkpartnern von „Vorarlberg isst... Service!“ können optimale Lösungen erarbeitet werden.



### Rechtsberatung ist Vertrauenssache

Das Modewort „Networking“ beschreibt nichts anderes als die gute alte Kontaktpflege in einer modernen, immer komplexer werdenden Umwelt. Geschickte Vernetzung führt vielfach zum Aufbau von für beide Seiten nützlichen Kooperationen.

Auch „Vorarlberg isst... Service!“ als Dienstleistungs-Verein der Vorarlberger Gastronomie und Hotellerie ist dabei, sich ein solches Netz aufzubauen. Wir wurden als Allgemeinkanzlei mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht zu einer Kooperation eingeladen. Das ist für uns eine neue und spannende Herausforderung, die wir mit vollem Engagement angehen werden. Es ist das gemeinsame Ziel dieser Zusammenarbeit, den Mitgliedern eine qualitativ hochwertige Dienstleistung zu bieten und in diesem Rahmen eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Denn Rechtsberatung ist in erster Linie Vertrauenssache, da die Qualität einer rechtlichen Betreuung für Klienten oft auf den ersten Blick schwer zu beurteilen ist. Genau dieses Vertrauen wollen wir uns im Zusammenwirken mit „Vorarlberg isst... Service!“ und seinen Mitgliedern erarbeiten. Wir freuen uns sehr auf dieses gemeinsame Projekt!

Mag. Patrick Piccolruaz

# Betriebsübergabe klar geregelt

Gerade in der Fremdenverkehrs-Branche sind Betriebsübergaben oft sehr schwierig. Der Betrieb ist nicht nur Unternehmen, sondern oft auch „Heimat“ der Übergeber. Umso wichtiger ist es, vorausschauende Regelungen zu treffen. Sonst sind Streitigkeiten vorprogrammiert.

Es gibt verschiedenste Modelle, wie derartige Vermögenstransfers sowohl für den Übergeber als auch für den Übernehmer optimal gestaltet werden können. Neben einer langsamen Übergabe und sukzessiven Einbindung des Übernehmers in die Geschäftsführung besteht die Möglichkeit, ein Unternehmen zu verpachten oder gegen die Auszahlung einer Leibrente zu übergeben. Generallösungen gibt es allerdings nicht.

In vielen Fremdenverkehrsbetrieben wohnt die Familie des Senior-Chefs im Unternehmen. Ist für diese ein Wohnungswechsel nicht möglich, müssen gesonderte Vereinbarungen für diese Wohnung gefunden werden, um künftige Konflikte zwischen Übernehmer und Übergeber zu vermeiden.

## Familiennachfolge

„Bei der Übergabe innerhalb der Familie ist oft ein wesentlicher Knackpunkt die Abfindung der übrigen Familienmitglieder beziehungsweise der Geschwister,“ hat Dr. Stefan Müller als Experte für Wirtschaftsrecht schon oft erfahren.

Als ersten Schritt empfiehlt er, eine unabhängige Bewertung des Unternehmens vornehmen zu lassen. Anschließend ist viel Fingerspitzengefühl notwendig, um



Dr. Stefan Müller ist Spezialist für Betriebsübergaben.



Klare Vereinbarungen beugen Streitigkeiten bei der Firmenübergabe vor.

den „weichenden“ Geschwistern klar zu machen, dass eine vollständige Ablöse für das Unternehmen in der Regel finanziell nicht tragbar ist. Dr. Müller: „Bei geschickter rechtlicher Beratung ist es aber oft möglich, gewisse Begünstigungen für die Weichenden zu finden (wie zum Beispiel befristete Wohn- oder Nutzungsrechte), die es letztendlich leichter machen, zu einer für alle befriedigenden Lösung zu kommen.“

## Faire Übergabe an Fremde

Die Übergabe an einen Fremden geht natürlich von anderen Voraussetzungen aus. Der Kaufpreis muss aber auch in diesem Fall so gewählt werden, dass das Unternehmen lebensfähig bleibt.

Oft kann es vernünftig sein, das Unternehmen umzugründen, um einen Wechsel besser vorzubereiten. Als Nebeneffekt dieser Umgründung ergibt sich meist, dass eine klare Trennung zwischen Privat- und Unternehmensvermögen vollzogen werden kann. Dies ist gerade im Hinblick auf Krisenfälle ein sehr wesentlicher Nutzen.

„Unsere langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass Unternehmensnachfolgen - aber auch privater Vermögenstransfer - einer detaillierten und vernünftigen Übergabepflicht bedürfen“, erklärt Rechtsanwältin Dr. Müller, die bereits zahlreiche Firmenübergaben begleitet hat.

## Vorsorge nicht vergessen

Er empfiehlt den Unternehmern - aber auch Privaten, welche Vermögen übergeben - außerdem eine Katastrophenplanung. Etwa für den Fall eines plötzlichen, krankheitsbedingten Ausscheidens aus dem Familienbetrieb oder gar eines plötzlichen Todes sollten Vorkehrungen getroffen werden. Die Experten der Kanzlei Piccolruaz & Müller sind Ihnen gerne dabei behilflich, die für Sie optimale Absicherung und Übergabelösung zu finden.

## Rundum-Service

... bei Betriebsübergaben und Vermögenstransfers:

- Kauf- und Übergabeverträge
- Schenkungsverträge
- Miet- und Pachtverträge
- Wohnungseigentumsverträge
- Dienstbarkeits- und Fruchtgenussverträge
- Gesellschaftsgründungen
- Gesellschaftsübertragungen
- Umwandlungen und Einbringungen
- Unternehmensnachfolgen
- Bankrechtliche Beratung
- Grundstücksverwertung
- Sanierungsbegleitung
- Versicherungsrechtliche Beratung

## Neu: Mehr Flexibilität bei Scheidung



*Dr. Petra Piccolruaz ist spezialisiert auf Scheidungs- und Familienrecht.*

Gerade bei Gastronomen kommt es häufig vor, dass sich die Ehwohnung im Betrieb befindet. Kam es zur Scheidung, führte dies immer wieder zu Problemen. Deutliche Verbesserungen verspricht eine Novelle des Familienrechts, welche im Parlament beschlossen wurde. Denn nun können die Eheleute im Vorhinein per Notariatsakt fixieren, wem die Ehwohnung im Falle einer Scheidung gehören soll. Unter besonderen Umständen kann es zwar trotzdem sein, dass der Partner in

der Wohnung bleiben darf. - Etwa dann, wenn dieser ein behindertes Kind betreut und die dafür ausgestaltete Wohnung benötigt. Doch auch in diesem Fall würde der Ex-Partner Eigentümer bleiben.

### Vermögen fair geteilt

Wie schon bisher kann weiterhin per Notariatsakt festgelegt werden, was mit den ehelichen Ersparnissen passiert. Zusätzlich besteht nun aber die Möglichkeit, dass Eheleute über das gesamte eheliche Gebrauchsvermögen (Auto, Einrichtungsgegenstände) eine Vereinbarung treffen. Dafür reicht ein schriftlicher Vertrag (ohne Notar) aus. Ist die Vereinbarung allerdings besonders unfair gehalten, kann der Scheidungs-Richter sie für unwirksam erklären.

### Aufteilung der Firma

Nach wie vor gilt, dass das Unternehmen, welches nur einem der Ehepartner gehört, nicht aufgeteilt wird. Dies hat den Sinn,

die Substanz des Betriebes zu sichern. Eheliche Ersparnisse oder Gebrauchsvermögen, die in ein Unternehmen eingebracht wurden, sind jedoch wertmäßig in die Aufteilung einzubeziehen.

„Allerdings muss sich derjenige, der nicht im Unternehmen tätig war, alle Vorteile anrechnen lassen, die er während der Ehe daraus gezogen hat,“ erklärt Rechtsanwältin Dr. Petra Piccolruaz die gesetzlichen Einschränkungen. Außerdem werde geprüft, inwieweit es sich bei den Investitionen um Gewinne handelt, die aus dem Unternehmen stammen. Dr. Piccolruaz: „Solche Einzahlungen werden wiederum nicht berücksichtigt, um den Fortbestand des Unternehmens nicht zu gefährden.“ Der mitarbeitende Ehegatte hat aber auch rückwirkend im Falle der Scheidung Anspruch auf eine angemessene Entlohnung. Gerade im Hinblick auf Krisenzeiten empfiehlt die Juristin, rechtzeitig Privat- und Firmenvermögen zu trennen, um unnötige Streitigkeiten zu vermeiden. Eine diesbezügliche Beratung lohnt sich auf jeden Fall.

## Skontoabzug gerechtfertigt?

Oftmals wird dem Auftraggeber ein Preisnachlass (Skonto) gewährt, wenn er innerhalb einer kürzeren als der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt. Hierfür bedarf es einer vertraglichen Regelung, welche die Höhe des Skontos, den Beginn und die Dauer der Skontofrist sowie die Skontoberechtigung aus allfälligen Teil- und/oder Schlussrechnungen festhält. Eine Verkehrssitte, dass ein Skonto abgezogen werden kann, gibt es nicht.

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist der Skontoabzug nur bei der Begleichung der gesamten Forderung erlaubt. Dies bedeutet, dass jede Teilrechnung innerhalb der Skontofrist bezahlt werden muss. Auch eine allfällige Mehrwertsteuerüberrechnung muss innerhalb der Skontofrist erfolgen.

Wurde hingegen die Vereinbarung eines Skontoabzuges für jede einzelne Teilrechnung getroffen, so ist lediglich zu prüfen, ob für die einzelnen Teilrechnungen fristgerechte Zahlungen geleistet wurden.

Sofern die Werkleistung als mangelhaft betrachtet wird, und der Auftraggeber von seinem Leistungsverweigerungsrecht für verbesserungsfähige Mängel Gebrauch macht, ist die für den Skonto maßgebliche Frist vom Abschluss der Verbesserung des Mangels weg zu rechnen (OGH SZ 62/159).

Im Auftrag sollte festgehalten werden, was mit der Skontofrist im Falle eines Mangels geschieht. Außerdem sollte klar vereinbart sein, ob der Skonto nur bei Barzahlung abgezogen werden kann oder auch bei gerechtfertigter Aufrechnung (wenn der Handwerker zum Beispiel einen Schaden verursacht hat und der Bauherr die Schadensgutmachung mit dem Werklohn verrechnet). Ist dies nämlich nicht im Vertrag geregelt, so geht zumindest ein Teil der Judikatur davon aus, dass auch eine fristgerechte Aufrechnung (Kompensation) mit einer tatsächlich fälligen Gegenforderung zu einem berechtigten Skontoabzug führt (OGH 1 Ob 58/98f).

### Vermietung an Mitarbeiter

**Erhebliche Kosten können entstehen, wenn der Mietvertrag mit einem Mitarbeiter nicht klar vom Dienstvertrag getrennt besteht.**

**„Wird nämlich aufgrund des Arbeitsverhältnisses ein Quartier gewährt, so liegt ein entsprechender Sachbezug vor, für den ein Dienstgeberanteil anfällt,“ erklärt Rechtsanwalt Mag. Patrick Piccolruaz. Diese Mehrkosten sind zu vermeiden, wenn Folgendes beachtet wird:**

- **Der Mietvertrag ist vom Arbeitsvertrag völlig zu trennen.**
- **Im Arbeitsvertrag wird vermerkt, dass kein Quartier zugesichert ist.**
- **Es ist ein separater schriftlicher Mietvertrag mit „fremdüblicher“ Miete abzuschließen.**
- **Die Miete wird vom Mitarbeiter separat überwiesen. Der Arbeitgeber behält sie nicht vom Lohn oder Gehalt ein.**



Für Rechts-Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. 0043 (0)5552 / 62286-0

## Eintragungspflicht für Einzelunternehmen

Für Kapitalgesellschaften (GmbH oder AG) oder Personengesellschaften wie Offene Gesellschaft (OG) und Kommanditgesellschaft (KG) ist die Firmenbucheintragung verpflichtend. Unter bestimmten Umständen müssen sich aber auch Einzelunternehmen eintragen.

### Umsatzgrenze 400.000 €

Ausschlaggebend ist die Größe des Unternehmens. Wenn der Umsatz in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren 400.000 Euro überschreitet, muss das Einzelunternehmen spätestens zwei Geschäftsjahre später eingetragen werden. Ab einem Umsatz von 600.000 Euro ist die Eintragung bereits im folgenden Jahr

vorgeschrieben. Einzelunternehmen, die diese Schwellenwerte nicht überschritten haben, können, müssen sich aber nicht ins Firmenbuch eintragen.

Erzielt ein Unternehmer zwar noch nicht im ersten Jahr, jedoch im zweiten und dritten Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mehr als 400.000 Euro, so steht ihm also das vierte Jahr noch als „Puffer“ zu. Er ist aber ab dem fünften Geschäftsjahr zur Bilanzierung und zur Eintragung ins Firmenbuch verpflichtet.

Zum Firmennamen ist in diesem Falle unbedingt der Zusatz „eingetragener Unternehmer“ oder „eingetragene Unternehmerin“ oder die allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung „e.U.“ hinzuzusetzen.

### Firmenwortlaut

Wie bei anderen Gesellschaftsformen kann der Einzelunternehmer im Firmenbuch neben seinem Namen auch eine Sach- oder Phantasiefirma samt Firmenzusatz als Firmennamen wählen.

Eine solche Sachfirma muss einen beschreibenden oder zumindest charakteristischen Bezug zur unternehmerischen Tätigkeit haben. Außerdem ist vorgeschrieben, dass der Firmenname zur „Individualisierung“ geeignet ist. Allgemeine Branchen- und Gattungsbezeichnungen sind nicht zulässig.

Die Spezialisten von „Piccolruaz & Müller“ beraten Sie gerne über die Wahl eines geeigneten Firmennamens.



Dr. Roland Piccolruaz em.

Dr. Stefan Müller

Dr. Petra Piccolruaz

Mag. Patrick Piccolruaz

Rechtsanwälte **PICCOLRUAZ & MÜLLER**



A-6700 Bludenz · Bahnhofstraße 8 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18  
[www.pm-anwaelte.at](http://www.pm-anwaelte.at) · [office@pm-anwaelte.at](mailto:office@pm-anwaelte.at)

Leistungen für Ihr Erfolgsrezept

*Vorarlberg isst... Service!*

Piccolruaz & Müller  
Rechtsservice für Gastronomen und Hoteliers  
[www.vorarlbergisstservice.at](http://www.vorarlbergisstservice.at)

